

# STATUTEN DER

## Stiftung just4smiles

### **Art. 1 NAME UND SITZ**

Unter dem Namen „Stiftung just4smiles“ wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Villeneuve (Freiburg) errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### **Art. 2 ZWECK**

Die Absicht der Stiftung ist das Entwickeln und Anbieten eines breiten Aktivitäten- und kompetenten Dienstleister-Netzwerks in allen Jahreszeiten, um Menschen mit Mehrfachbehinderung oder mit einer stark eingeschränkten Beweglichkeit ein angepasstes Freizeitvergnügen anzubieten.

Die Stiftung kann:

- mit Verbänden, Vereinen oder Stiftungen, besonders mit Institutionen die den gleichen Zweck wie die Stiftung verfolgen, zusammenarbeiten;
- ihre Dienstleistungen, für Vereine, Stiftungen oder Institutionen zur Verfügung stellen indem die Benützungsbedingungen es erlauben, die festgelegten Ziele zu erreichen.

Die Stiftung ist schweizweit tätig. Die Stiftung ist nicht gewinnorientiert und verfolgt gemeinnützige Zwecke.

### **Art. 3 VERMÖGEN**

Das Anfangskapital der Stiftung beträgt CHF 150'000.--.

Zu den Mitteln der Stiftung gehören insbesondere:

- a) Spenden, Legate, Erbschaften und andere Zuwendungen;
- b) Einkommen des eigenen Stiftungsvermögens;
- c) Finanzielle Unterstützung von öffentlichen Gemeinschaften und anderen Institutionen.

### **Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG**

Organe der Stiftungen sind:

- der Stiftungsrat;
- der Vorstand des Stiftungsrates;
- die Revisionsstelle.

### **A/ DER STIFTUNGSRAT**

### **Art. 5 ZUSAMMENSETZUNG UND ERNENNUNG**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens fünf natürlichen Personen und Maximum dreizehn Personen. Die Mitglieder werden durch Kooptation für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 6 KOMPETENZEN**

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er ist ermächtigt, sämtliche Geschäfte im Rahmen des Stiftungszwecks auszuführen.

Der Stiftungsrat:

- Verwaltet das Stiftungsvermögen und beaufsichtigt die Stiftung;
- Trifft alle Entscheidungen, bezüglich der Ausführung des Zwecks der Stiftung;
- Sorgt für die Kapitalanlage und die Verwendung der Einnahmen;
- Verteilt die Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen den Stiftungsmitgliedern;
- Schlägt Änderungen der Statuten vor und entscheidet mit einem Dreiviertel-Mehr des gesamten Stiftungsrates; vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde;
- Entscheidet über den Ausschluss eines Stiftungsratsmitglieds;
- Ernennt und enthebt Mitglieder des Stiftungsrats-Vorstands;
- Wählt die Revisionsgesellschaft;
- Genehmigt das Budget, die Schlussrechnung und die Jahresrechnungen;
- Gibt dem Vorstand die Entlastung seiner Tätigkeiten;
- Trifft alle Entscheidungen, die vom Gesetz und den aktuellen Statuten vorbehalten sind.

## **Art. 7 SITZUNG, VORLADUNG, ENTSCHEIDUNGEN**

Der Stiftungsrat trifft sich so oft wie es nötig ist, mindestens aber einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, um Kenntnis der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle zu nehmen.

Der Stiftungsrat wird schriftlich, mit der Tagesordnung, zwanzig Tag vor der Sitzung vom Präsidenten einberufen. Solange alle Mitglieder anwesend sind und solange sich niemand daran widersetzen kann der Stiftungsrat beschlussfähig entscheiden, auch wenn die vorgesehenen Voraussetzungen für die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; diese Entscheidungen sind Gegenstand eines Protokolls. Im Falle einer Stimmengleichheit ist diejenige des Präsidenten entscheidend.

Der Stiftungsrat kann Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg vornehmen. Es bedarf die Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder.

## **Art. 8 FREIWILLIGENARBEIT UND ENTSCHÄDIGUNG**

Die Stiftungsratsstätigkeit ist ehrenamtlich und ist freiwillig. Nur die effektiven Kosten werden zurückerstattet. In gewissen Fällen kann für außerordentliche Mehraufwände eine Entschädigung erfolgen.

## **Art. 9 BEAUFTRAGUNG UND VERTRETUNG**

Der Stiftungsrat kann die Leitung oder Vertretung von besonderen Aufgaben oder speziellen Mandaten, ganz oder teilweise, an den Vorstand, an seine Mitglieder oder an Drittpersonen delegieren. Die Vorgaben und Bedingungen sowie eine allfällige Entschädigung werden für jedes Mal neu definiert und festgelegt.

## **Art. 10 ORGANISATION**

Der Stiftungsrat führt seine Organisation durch die Ernennung eines Präsidenten, eines Vizepräsidenten, eines Schatzmeisters und eines Sekretärs, welche außerhalb des Stiftungsrates gewählt werden können.

#### **Art. 11 REGLEMENT**

Der Stiftungsrat kann jederzeit ein Reglement für alles was nicht in den vorliegenden Statuten vorgesehen ist, vorschreiben. Dieses Reglement muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

#### **Art. 12 VERTRETUNG**

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegenüber Drittpersonen.

Er bezeichnet die berechtigten Personen welche das Recht haben, die Stiftung zu vertreten und legt die Unterschriftenregelung fest.

### **B/ DER VORSTAND DES STIFTUNGSRATES**

#### **Art. 13 ZUSAMMENSETZUNG UND ERNENNUNG**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und Maximum fünf Mitgliedern zusammen, welche vom Stiftungsrat für eine Dauer von einem Jahr gewählt werden.

Ihr Mandat kann von Jahr zu Jahr erneuert werden, auf unbegrenzte Zeit.

Der Präsident ist obligatorisch Teil des Vorstandes.

#### **Art. 14 KOMPETENZEN**

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er achtet auf die Einhaltung der Statuten und setzt die Entscheidungen des Stiftungsrates um. Seine Aufgaben sind wie folgt:

- den reibungslosen Ablauf der Stiftung gewährleisten;
- das Vermögen verwalten und auf die Sicherheit seiner Investmentfonds achten;
- sich über die Annahme aller Zuwendungen äußern (während Lebzeiten wie auch durch Legate);
- das Budget und die Jahresrechnung erstellen zu lassen und diese dem Stiftungsrat zu präsentieren.

#### **Art. 15 SITZUNG, VORLADUNG, ENTSCHEIDUNGEN**

Der Vorstand trifft sich so oft wie es nötig ist, auf schriftliche Einberufung oder auf Anfrage zwei ihrer Mitglieder.

Der Vorstand kann nur beschlussfähig entscheiden wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Er gründet sich selbst und trifft seine Entscheidungen, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Stimmgleichheit ist diejenige des Präsidenten entscheidend.

Die Gesamtheit der Mitglieder des Vorstandes kann sich spontan treffen, ohne Einhaltung der vorgesehenen Voraussetzungen der Einberufung. Solange alle Mitglieder anwesend sind, kann der Vorstand beschlussfähig entscheiden.

### **C/ DIE REVISIONSSTELLE**

#### **Art. 16 BEZEICHNUNG**

Der Stiftungsrat bezeichnet jedes Jahr eine unabhängige, externe Revisionsstelle welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen

detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat außerdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten zu überwachen.

**Art. 17 GESCHÄFTSJAHRE**

Die Geschäftsjahre sind jährlich. Sie beginnen jedes Jahr am 1. Januar und enden am 31. Dezember, das erste Mal am 31. Dezember 2009.

**Art. 18 HAFTUNG**

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschließlich das Stiftungsvermögen.

**Art. 19 AUFSICHTSBEHÖRDE**

Sobald sich die Stiftungstätigkeiten schweizweit ausweiten, ist sie der Aufsicht der zuständigen Behörde im Sinne von Art. 84 Ziff. 1 BG unterworfen.

**Art. 20 STATUTENÄNDERUNGEN**

Allfällige Statutenänderungen sind durch die jeweilige Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen. Der Stiftungsrat ist verpflichtet, den Änderungsantrag gemäß den Vorgaben und Richtlinien der Behörde zu erstellen und einzureichen.

Im Falle einer Änderung des Stiftungszwecks kann ein solcher Antrag nicht vor einem Zeitraum von zehn Jahren ab Gründung der Stiftung an die Aufsichtsbehörde eingereicht werden, wobei anzumerken ist, dass dieser Antrag von den Vertretern der Stifterin „Association just4smiles“ eingereicht werden muss.

**Art. 21 AUFLÖSUNG**

Die Stiftung wird aufgelöst, wenn ihr Zweck nicht mehr ausführbar ist sowie in anderen vorgesehenen gesetzlichen Fällen.

Im Falle der Auflösung übernimmt der Stiftungsrat die Funktion des Insolvenzverwalters.

Der Liquidationserlös wird zuerst für die Begleichung von ausstehenden Verpflichtungen verwendet.

Das Restvermögen wird, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, ausschließlich an eine steuerbefreite, gemeinnützige Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck, mit Sitz in der Schweiz, überwiesen.

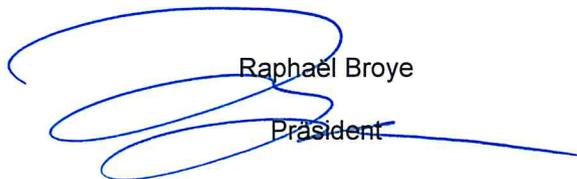
Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

**Art. 22 HANDELSREGISTEREINTRAG**

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Freiburg eingetragen.

Übersetzte Version  
(Originalversion in Französisch)

03.04.2017

  
Raphaël Broye  
Präsident

  
Pascal Favre  
Schatzmeister